

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1875**

6 (7.4.1875)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. April 1875.

### Verordnung.

Den Lehrplan für die Fortbildungsschule betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 24. März 1875 Nr. X.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht wird auf den Antrag des Oberschulraths verordnet, was folgt:

#### I.

#### Von den Lehrgegenständen.

##### § 1.

Der in der Fortbildungsschule zu gebende Unterricht bezieht sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen und zieht von diesen Mittelpunkten aus die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in seinen Bereich.

(§ 7 Satz 2 des Gesetzes.)

Wo die Verhältnisse es gestatten, ist auch dem Zeichnen und dem Gesang (dem letzteren Gegenstand namentlich in Mädchenschulen) die gebührende Pflege zuzuwenden.

##### 1. Lesen.

##### § 2.

Das Lesen erstreckt sich auf deutsche und lateinische Druckschrift, sowie auf verschiedene Handschriften.

##### § 3.

Die nächste Aufgabe des Leseunterrichtes in der Fortbildungsschule besteht in der Erhaltung und Vermehrung der bereits in der Volksschule gewonnenen Lesefertigkeit. Diese muß in dem Maße errungen werden, daß sie den Schüler einerseits zur Beschäftigung mit Lesestoff ermuntert, andererseits ihn befähigt, denselben durch Vorlesen seiner Umgebung mitzutheilen.

##### § 4.

Der Leseunterricht hat ferner die Aufgabe, an geeignetem Lesestoff, welcher hauptsächlich dem Gebiete der Naturkunde, der Geschichte und der Geographie zu entnehmen ist, die Kenntnisse der Schüler in den Realien zu befestigen und zu erweitern.

B.



## § 5.

Die Auswahl des Lesestoffes aus der Naturgeschichte richtet sich nach dem Bedürfnis der einzelnen Schulen und wird also bald mehr das Gewerbe, bald mehr die Landwirtschaft zu berücksichtigen haben. Diesem Unterricht schließen sich, namentlich in Mädchenschulen, Unterweisungen aus dem Gebiete der Gesundheitslehre an.

## § 6.

Die Auswahl des Lesestoffes aus der Naturlehre bewegt sich innerhalb des in § 62 Satz 3 des Lehrplans für die Volksschulen vom 24. April 1869 wie folgt bezeichneten Umfangs:

„Das Ziel dieses im achten Schuljahre eintretenden Unterrichts ist die Vorführung einiger „bedeutenderen Erscheinungen der Schwere der festen, tropfbarflüssigen und gasförmigen „Körper, ferner des Schalles, der Wärme, des Lichtes, des Magnetismus und der Elektrizität.“

## § 7.

Ebenso erfolgt die Auswahl des Lesestoffes aus der Geschichte nach Maßgabe des § 59 des im vorigen Paragraphen bezeichneten Lehrplanes.

„Bilder aus der badischen und deutschen Geschichte bis zur Gegenwart.

„Ausgewählte Bilder aus der alten Geschichte. Kulturhistorische Bilder aus der neuen „Geschichte (die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen) und das Wichtigste über die „Verfassung und politische Einrichtung des Großherzogthums Baden.“

An die Belehrungen über die Verfassung und politische Einrichtung des Großherzogthums Baden schließen sich solche über das Deutsche Reich an.

## § 8.

Dem Unterricht in der Geographie dient das Lesen geographischer Bilder. Im Uebrigen hat sich derselbe an den Unterricht in den sonstigen Lehrgegenständen und namentlich an den in der Geschichte anzuschließen und ist der Hauptsache nach nur nach unmittelbar praktischen Gesichtspunkten zu ertheilen.

## § 9.

Jedes der bezeichneten Unterrichtsgebiete, insbesondere die Geschichte, gibt dem Lehrer Gelegenheit, die ihm anvertraute Jugend mit einzelnen Erzeugnissen unserer poetischen Literatur bekannt zu machen. Es wird ihm zur Aufgabe gemacht, dieselbe überall zur Pflege des Sinnes für das Schöne und Edle und der Liebe zum Vaterland gewissenhaft zu gebrauchen.

## § 10.

Bei Behandlung der einzelnen Lesestücke ist das Hauptaugenmerk auf Klarstellung des Inhaltes zu richten. Die Herbeiziehung der Sprachlehre ist nur in soweit statthaft, als sie in einzelnen Fällen zur Erzielung des Verständnisses nöthig scheint.

## § 11.

Soweit der Inhalt eines Lesestückes der Erweiterung und Ergänzung bedarf, wird der Lehrer dieselbe beifügen. Ebenso liegt ihm ob, die zwischen zwei aufeinander folgenden Lesestücken aus demselben Wissensgebiet etwa nöthige Verbindung kurz und bündig herzustellen.



## § 12.

Das erzielte Verständniß der Lesestücke hat der Schüler durch richtige Beantwortung der vom Lehrer über den Inhalt gestellten Fragen, namentlich aber auch durch kurze selbstständige Wiedergabe desselben zu erweisen, damit zugleich seine Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Sprache möglichst gefördert werde.

## 2. Schreiben.

## § 13.

Das Schreiben erstreckt sich in der Fortbildungsschule auf deutsche und lateinische Schrift. Als Schreibmaterial ist Papier und Feder zu gebrauchen.

## § 14.

Der Unterricht im Schreiben hat die Aufgabe, den Schüler in dieser Fertigkeit überhaupt weiter zu üben und namentlich zu einer geläufigen und gefälligen Handschrift zu führen, sodann aber seine Fähigkeit zum schriftlichen Ausdruck seiner Gedanken in einfacher, sprachrichtiger Form zu fördern.

## § 15.

Hiernach fällt die eigentliche kalligraphische Seite des Schreibunterrichts in der Fortbildungsschule weg. Jede Schreibübung ist vielmehr an einen der letzteren angemessenen Inhalt zu knüpfen. Besondere Diktirübungen sind in der Regel nicht vorzunehmen.

## § 16.

Jede schriftliche Aufgabe ist zuvor mit den Schülern durchzusprechen und es sind die letztern auf alle Erfordernisse des bezüglichen Schriftstückes aufmerksam zu machen.

## § 17.

Der Lehrer hat darauf zu sehen, daß die nach dem vorhergehenden Paragraphen vorbereitete Aufgabe sauber, orthographisch und stilistisch korrekt, in einfachster Satzkonstruktion und mit möglichster Raschheit gefertigt werde.

## § 18.

Den Stoff für die schriftlichen Übungen bilden neben etwaigen kurzen schriftlichen Bearbeitungen von Gegenständen, die im Leseunterricht behandelt werden, hauptsächlich die Bedürfnisse des praktischen Lebens.

Die in der Volksschule vorkommenden Beschreibungen sind, sofern sie nicht als Bestandtheile solcher auf das Leben bezüglicher Schriftstücke erscheinen, aus dem Übungsstoff der Fortbildungsschule ausgeschlossen.

## § 19.

Als solche den Bedürfnissen des Lebens dienende Schriftstücke sind zu bezeichnen:

Briefe über Familien- und Geschäftsverhältnisse und die sogenannten Geschäftsaufträge.



Unter den letzteren sind besonders hervorzuheben:

Zeugnisse,  
Schul- und Empfangsscheine,  
Verträge,  
Anzeigen über verlorene und zu verkaufende Gegenstände,  
Rechnungen (Conti),  
Eingaben an Behörden.

§ 20.

Wie bei der Auswahl des Lesestoffs, so wird der Lehrer auch bei diesen Aufsätzen die Verhältnisse und Bedürfnisse der Schüler, denen er den Fortbildungsunterricht erteilt, stets im Auge behalten.

§ 21.

Jede Gattung von Aufsätzen ist, soweit die Zeit es erlaubt, an dem Inhalt und der Form nach verschiedenen Beispielen einzuüben, bis wenigstens bei der Mehrzahl der Schüler eine Selbstständigkeit in deren Fertigung erzielt ist.

§ 22.

Sowohl bei den Briefen als bei den Geschäftsaufsätzen ist neben dem Inhalt namentlich auch auf die ihnen gebührende äußere Form Rücksicht zu nehmen. Dahin gehört die richtige Eintheilung des Papiers, die zweckmäßige Zusammenlegung desselben und eine deutliche, den Postverordnungen entsprechende Adressirung, wo die letztere erforderlich ist u. s. w.

### 3. R e c h n e n.

§ 23.

Der Rechenunterricht in der Fortbildungsschule umfaßt das Kopf- und Tafelrechnen und die Anleitung zur Führung von Haushaltungs- und einfachen Geschäftsbüchern.

§ 24.

Er hat die Erhaltung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Rechensfertigkeit und die Befähigung des Schülers zur gewandten selbstständigen Anwendung derselben in den gewöhnlichen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens zum Ziel.

§ 25.

Er setzt demgemäß die durch die Volksschule vermittelte Erkenntniß und Fertigkeit voraus, kann jedoch jeweils am Anfang des Schuljahrs beziehungsweise, wo die Fortbildungsschule auf den Winter beschränkt ist, Schulhalbjahrs, soweit dies nöthig erscheint, die 4 Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen, namentlich in Dezimalbrüchen wiederholen.

§ 26.

Bei der Auswahl eingekleideter Aufgaben ist für die Fortbildungsschule § 44 Satz 7 des Lehrplans für die Volksschule vom 24. April 1869 ganz besonders zu beachten:



„Bei der Auswahl der Aufgaben soll der Lehrer durch die wirklichen Anforderungen des bürgerlichen Lebens sich leiten lassen und verwickelte Einleitungen und Rechnungen in großen Zahlen vermeiden.“

## § 27.

Bei der Ausführung der Aufgaben ist darauf zu sehen, daß dieselbe auf möglichst einfachem Wege erfolge und daß namentlich da, wo die Natur der Aufgabe einen Aufsatz nicht erheischt, ein solcher auch nicht angewendet werde.

Im Uebrigen ist dem Schüler jede mögliche Freiheit des Verfahrens auch beim schriftlichen Rechnen zu gestatten, sofern dasselbe nur klar und übersichtlich ist.

## § 28.

Die zur Behandlung kommenden Aufgaben umfassen auch die Flächen- und Körperberechnung innerhalb des für die Volksschule möglichen Umfangs.

Hieran schließt sich zugleich das Zeichnen der betreffenden Figuren, wo nicht etwa ein besonderer Unterricht im Zeichnen gegeben werden kann.

## II.

### Eintheilung der Schüler in Klassen, Vertheilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Lehrfächer und Bollzugsbestimmungen.

## § 29.

Die einzelnen Klassen der Fortbildungsschule werden nach Schuljahren beziehungsweise nach Geschlechtern gebildet und zerfallen, wo nöthig, wieder in Parallelabtheilungen.

## § 30.

Wo die Fortbildungsschule nicht über 40 Schüler zählt, bilden diese letzteren nur eine Klasse und erhalten gemeinsamen Unterricht, sofern nicht die Gemeinde, der die Schule angehört, eine Trennung in zwei gesondert zu unterrichtende Abtheilungen beschließt.

## § 31.

Die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen schließt jedoch nicht aus, daß auch innerhalb derselben Klasse im Rechnen und im Aufsatz eine Theilung der Schüler nach ihren Fähigkeiten erfolgt und daß die Aufgaben nach Maßgabe der letzteren ausgewählt werden.

Ebenso ist durch § 30 eine ähnliche Rücksichtnahme auf die Geschlechter, wo beide in einer Klasse unterrichtet werden, nicht ausgeschlossen.

## § 32.

Der gesammte Unterrichtsstoff der Fortbildungsschule wird für die Knaben auf zwei Jahre vertheilt und zwar, wo jedes Schuljahr für sich unterrichtet wird, soweit thunlich, mit Rücksicht auf ein naturgemäßes Fortschreiten vom Leichterem zum Schwereren.



Wo zwei Jahreskurse zusammen unterrichtet werden, erfolgt die Theilung in zwei dem Umfang und der Schwierigkeit nach möglichst gleiche Hälften, jedoch selbstverständlich mit Rücksichtnahme auf ein solches Fortschreiten innerhalb des Schuljahres.

## § 33.

Die Unterrichtszeit ist, sofern sie das in § 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 bezeichnete Minimum nicht übersteigt, zur Hälfte auf das Lesen und die damit zu verbindenden Realien, zur andern Hälfte auf das Schreiben und Rechnen zu verwenden.

## § 34.

Wo dem Fortbildungsunterricht eine größere Zeit eingeräumt ist, kann dieselbe je nach dem Bedürfnis der betreffenden Schule auf die einzelnen Unterrichtsfächer anders vertheilt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß keinem Fach ein geringeres Zeitmaß zugewandt werde, als ihm nach § 33 bei wöchentlich 2 Unterrichtsstunden zukommen würde.

## § 35.

An Tagen, an welchen sich der Fortbildungsunterricht nur auf die Dauer einer Stunde erstreckt, sind jeweils nicht mehr als 2 der in § 1 bezeichneten Hauptfächer zur Behandlung zu nehmen und zwar in der Art, daß je eine halbe Stunde auf das Lesen und eine halbe auf das Schreiben oder das Rechnen verwendet wird. Das in § 33 angegebene Verhältniß bezüglich der Zeiteintheilung im Ganzen bleibt übrigens, vorbehaltlich der Bestimmung des § 34, bestehen.

## § 36.

Diejenigen Lehrer, welchen der Fortbildungsunterricht übertragen ist, haben sofort und zwar, wo mehrere Lehrer an derselben Schule sind, nach vorausgegangener Berathung mit ihren Kollegen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung einen für ihre Schulen angemessenen speziellen Unterrichtsplan auszuarbeiten und der örtlichen Aufsichtsbehörde nebst Stundenplan zur Gutheißung zu übergeben. Diese legt denselben der Kreis Schulvisitatur zur Genehmigung vor.

Die Genehmigung erfolgt für Knaben und nach Geschlechtern gemischte Fortbildungsschulen auf zwei und bei Mädchenschulen auf ein Schuljahr.

Für Aenderungen, deren Vornahme während dieser Zeit als zweckmäßig erscheint, ist ebenfalls Genehmigung der Kreis Schulvisitatur zu erwirken.

## § 37.

Der Oberschulrath ist ermächtigt, in einzelnen Fällen auf begründeten Antrag der unteren und mittleren Schulaufsichtsbehörden Aenderungen des Lehrplans zu genehmigen oder durch die Kreis Schulräthe genehmigen zu lassen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.



## Verordnung.

Die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend.  
(Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 25. Februar 1875 Nr. VIII.)

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht wird nach Antrag des Großherzoglichen Oberschulraths unter Aufhebung der Bestimmung in § 57 Ziffer 3 der Verordnung vom 23. April 1869, die Schulordnung für die Volksschulen betreffend, verordnet was folgt:

### § 1.

Als Schulstrafen dürfen in der Fortbildungsschule beziehungsweise gegen Schüler derselben in der Regel in Anwendung kommen:

1. der Verweis vor der Schule,
2. der Verweis vor der örtlichen Aufsichtsbehörde,
3. der Arrest hinter geschlossener Thüre im Schullokal oder in einem hierzu bestimmten besonderen Raume im Schulhaus mit entsprechender Beschäftigung.

Die Dauer dieses Arrestes kann bis zu 12 Stunden festgesetzt werden.

### § 2.

Ausnahmsweise kann gegen Schüler der Fortbildungsschule auch Arrest im Ortsgefängniß bis zu 2 Tagen als Schulstrafe erkannt werden.

Diese Strafe ist jedoch nur zulässig:

1. bei hartnäckiger Weigerung am Fortbildungsunterricht Theil zu nehmen;
2. bei häufigen ungerechtfertigten Versäumnissen des Unterrichts, wenn die übrigen Schulstrafen schon erfolglos zur Anwendung kamen;
3. bei grober Unbotmäßigkeit des Schülers gegen die Lehrer oder gegen Mitglieder der Schulbehörden.

Alle in diesem und in dem vorhergehenden Paragraphen nicht ausdrücklich namhaft gemachten Schulstrafen, insbesondere jede Art von körperlicher Züchtigung, das Sezen und Stellen auf einen besonderen Ort innerhalb des Schulzimmers u. s. w. sind in der Fortbildungsschule ausgeschlossen.

### § 3.

Der Lehrer spricht Schulstrafen nur für solche Vergehen aus, welche in oder unmittelbar vor oder nach seinen Lehrstunden vorkommen.

Er kann die in § 1 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Strafen — Arrest jedoch nur für die Dauer bis zu 2 Stunden — selbstständig erkennen.

Im Uebrigen erfolgt die Bestrafung durch den Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde, sofern nur eine der regelmäßigen Schulstrafen — § 1 — und Arrest nicht über 6 Stunden erkannt werden soll.

Erachtet der Vorsitzende Arrest von längerer Dauer oder Arrest im Ortsgefängniße — § 2 — für geboten, so hat er den Fall der örtlichen Aufsichtsbehörde zum Ausspruch der Strafe vorzulegen.



## § 4.

Der Arrest in dem Schulgebäude — § 1 Ziffer 3 — muß in der Weise vollzogen werden, daß der bestrafte Schüler noch vor Eintritt der Nacht seine Behausung erreichen kann.

Während der Dauer desselben ist für angemessene Beschäftigung und für Beaufsichtigung durch zeitweise Nachschau von Seiten des Lehrers Sorge zu tragen.

Den Arrest im Ortsgefängniß hat die Ortspolizeibehörde auf Ansuchen der Schulbehörde zu vollziehen.

Dieselbe wird dabei auf thunlichste Schonung des Ehrgefühls des mit Strafe Belegten Rücksicht nehmen und ist insbesondere die Einspernung mit Nichtschülern unstatthaft.

Jeder Arrest kann in Abtheilungen vollzogen werden.

Bei längerer Dauer desselben ist den Eltern oder deren Stellvertretern rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Der durch Arrest bestrafte Schüler hat — sofern seine Haft in die Schulzeit fällt — den Unterricht zu besuchen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

### Verordnung.

Die Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer betreffend.  
(Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 25. Februar 1875 Nr. VIII.)

In Vollzug der §§ 89, 90 und 91 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 werden vom 1. Dezember 1874 an bis auf Weiteres die jährlichen Bezüge aus dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, wie folgt, festgesetzt:

Der Wittwengehalt auf

Zweihundert Mark,

der Erziehungsbeitrag für ein Kind auf

Bierzig Mark

und der Nahrungsgehalt für ein Kind auf

Sechszig Mark.

Karlsruhe, den 11. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Heil.